

Lesefassung

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 31 und 32 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz (Wasserversorgungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz vom 21.12.2004 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt die Satzung zur 1. Änderung der über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 20.12.2005.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt

Wasserversorgungsbeitrag

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Beitragssatz
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 10 Vorauszahlungen
- § 11 Ablösung durch Vertrag
- § 12 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt

Aufwendungsersatz

- § 13 Hausanschlusskosten
- § 14 Grundstücksanschlusskosten

IV. Abschnitt

Benutzungsgebühr

- § 15 Grundsatz
- § 16 Grundgebührenmaßstab
- § 17 Zusatzgebührenmaßstab
- § 18 Gebührensatz
- § 19 Gebührensschuldner
- § 20 Beginn und Beendigung des Gebührenanspruchs
- § 21 Erhebungszeitraum
- § 22 Vorauszahlungen

§ 23 Veranlagung und Fälligkeit

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24 Umsatzsteuer

§ 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 26 Datenverarbeitung

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Wasserbeschaffungsverband Stormarn'sche Schweiz betreibt die Wasserversorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz (Wasserversorgungssatzung) vom 21.12.2004 als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Abgabenerhebung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband Stormarn'sche Schweiz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Wasserversorgungsbeiträge).
 - b) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (Aufwendungsersatz)
 - c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - d) Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau mit Ausnahme der räumlichen Erweiterung von Anlagen in Neubaugebieten sowie für den Umbau der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird vom Verband ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- (2) Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

- (3) Grundstücksanschluss ist der Teil der Anschlussleitung von der Abweigestelle der Versorgungsleitung bis einen Meter auf das zu versorgende Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet die Grundstücksanschlussleitung einen Meter hinter der Grundstücksgrenze des trennenden oder des vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist.
- (4) Hausanschluss ist der Teil der Anschlussleitung vom Ende der Grundstücksanschlussleitung bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

II. Abschnitt

Wasserversorgungsbeitrag

§ 4

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Der Verband erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.
- (3) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen des Verbandes für die zentrale öffentliche Wasserversorgung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn der Verband durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Wasserversorgungsanlagen erworben hat.
- (4) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (5) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckter Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Benutzungsgebühren finanziert.
- (6) Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach § 6 berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 7).

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinden Grönwohld und Lütjensee zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Wasserversorgung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.

- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinden Grönwohld und Lütjensee beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn das Gebäude oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
 4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34

BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

5. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 6. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt
1. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt bei industriell genutzten Grundstücken als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,40 m Höhe des Bauwerks, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse bei industriell genutzten Grundstücken die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 m, bei allen in anderer Art und Weise genutzten Grundstücken geteilt durch 2,4, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.

4. Bei Kirchengrundstücken, Campingplätzen sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
5. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
6. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
7. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Nummer 6 - ein Vollgeschöß angesetzt,

§ 7 Beitragssatz

Der Beitrag für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt für jeden Quadratmeter der nach § 6 ermittelten Grundstücksfläche 1,68 Euro.

§ 8 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder des vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit hiernach ein Beitragsanspruch noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 5 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 10 Vorauszahlungen

Auf den Wasserversorgungsbeitrag können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 8 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden vom Verband nicht verzinst.

§ 11 Ablösung durch Vertrag

Der Verband kann vor Entstehung der Beitragspflicht mit einem künftigen Beitragspflichtigen einen Vertrag über die Ablösung der Beitragspflicht schließen. Für die Ermittlung des Ablösungsbetrages und die Fälligkeit gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt Aufwendersatz

§ 13 Hausanschlusskosten

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind dem Verband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dieses gilt auch für Einrichtungen, die für die Entnahme von Bauwasser bestimmt sind. §§ 8 und 12 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 14 Grundstücksanschlusskosten

Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 8 und 12 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Benutzungsgebühr

§ 15

Grundsatz

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des Verbandes auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren der Verband sich zur Wasserversorgung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 4 Absatz 3 Satz 2) und Abschreibungen für den Verband unentgeltlich übertragene Wasserversorgungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Wasserversorgungsanlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 16

Grundgebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr der Wasserversorgung ist die Nennleistung des eingebauten Wasserzählers. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen mitbestimmt wird, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zu Grunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

§ 17

Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Die Zusatzgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 cbm Wasser.
- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 hat der Gebührenschuldner dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und Berücksichtigung der begründete Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 18 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Wasserversorgung bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss
- | | | |
|------|------------|---------------------|
| bis | 5 cbm / h | 3,10 Euro / Monat |
| bis | 7 cbm / h | 9,00 Euro / Monat |
| bis | 10 cbm / h | 18,00 Euro / Monat |
| bis | 20 cbm / h | 46,00 Euro / Monat |
| über | 20 cbm / h | 74,00 Euro / Monat. |
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Wasserversorgung 1,30 Euro je cbm Wasser.
- (3) Für die Überlassung eines Standrohrzählers wird je angefangenen Tag der Überlassung eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt für einen Standrohrzähler
- | | |
|--------------|------------|
| bis zu 30 mm | 0,50 Euro |
| bis zu 50 mm | 1,00 Euro. |
- (4) Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr von 0,07 Euro je cbm umbauten Raums erhoben. Überschreitet die Bauzeit 24 Monate nach Erteilung der Genehmigung zur Entnahme von Bauwasser, so ist eine Nachzahlung von 25 % der nach Satz 1 berechneten Pauschalgebühr zu entrichten.

§ 19 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht der Gebührenanspruch mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 25) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Schuldner.

§ 20 Beginn und Beendigung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht
- a) für die Grundgebühr mit dem 1. jeden Monats, erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungseinrichtung bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksinstallation folgt,
 - b) für die Zusatzgebühr mit der tatsächlichen Entnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,

- c) für die Bauwassergebühr mit der Bereitstellung einer Entnahmemöglichkeit auf dem Grundstück.
- (2) Der Gebührenanspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung entfällt bzw. die Grundstücksinstallation außer Betrieb genommen wird und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 21 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 17 Absätze 2 bis 3) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 22 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom Verband Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührensschuld oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zu Grunde zu legende Wassermenge geschätzt.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz. 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 23 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlungen. Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Über- bzw. Nachzahlungen der Verbrauchsgebühr für das Vorjahr werden bei der Festsetzung der Vorauszahlungen ausgeglichen. Die durch Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (3) Bei Beendigung des Gebührenanspruchs oder bei einem Wechsel des Gebührenschuldners wird unverzüglich die zugeführten Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung des Gebührenanspruchs endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen, von Gebühren für Standrohrzähler und für die Pauschalgebühr für Bauwasser.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24 **Umsatzsteuer**

Zu allen in dieser Satzung festgelegten Beiträgen und Gebühren wird die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet, sofern sie der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 25 **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Verbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 26 **Datenverarbeitung**

(1) Die Erhebung aller personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung gemäß § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bei folgenden Stellen ist zulässig:

- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bauamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Grundstücksverzeichnis, Grundstücksakten, Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen, Akten über die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Bauleitpläne)
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Landschaftspflegebehörde (Genehmigungen nach der Zeltplatzverordnung)
- Meldeamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Meldedatei)
- Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Trittau (Gewerbe-datei, Akten über Zeltplätze, Heime, Beherbergungsbetriebe)
- Steuerabteilung der Gemeindeverwaltung Trittau (Verzeichnis über den Frischwasserverbrauch anhand der Wasseruhren bzw. der Zweitwasseruhren)
- Zahlungspflichtiger bzw. Vermieter des Zahlungspflichtigen

- (2) Der Verband darf sich die im Absatz 1 genannten Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen - soweit erforderlich - auch für die Ermittlung der Beiträge, Gebühren und Zahlungspflichtigen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinden Grönwohld und Lütjensee und das Grundstücksverzeichnis nach Artikel 13 der Satzung der Gemeinde Trittau über die Erhebung von Daten für Zwecke der Gemeindeverwaltung Trittau (Datenerhebungssatzung) verwendet werden.
- (4) Die Abgabenschuldner sind umgehend über die im Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bei Dritten durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 10 Absatz 4 Satz 2 LDSG).
- (5) Soweit der Verband die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden Daten und Mengenangaben für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (6) Soweit der Verband sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Verbandsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der Verband berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (7) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte.
- (8) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 17 Absatz 3 und § 25 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 20.12.2005 tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Trittau, den 23. Dezember 2004

gez. Niemeyer
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 20.12.2005 wurde durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 28.12.2004 bekannt gemacht.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 20.12.2005 wurde durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 23.12.2005 bekannt gemacht.